

Reglement für die Wärmeversorgung

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlagen

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Bedingungen, die jeweils gültigen Tarife sowie allfällige Contracting-Verträge für Wärmeerzeugungsanlagen bilden zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Glattwerk AG die Grundlagen der Vertragsverhältnisse zwischen der Glattwerk AG und den Installationsinhabern von Wärmeerzeugungsanlagen sowie zwischen der Glattwerk AG und ihren Kunden, die Wärme von der Glattwerk AG beziehen. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des übergeordneten Rechtes.

1.2 Installationsinhaber, Eigentümer, Kunden

Als Installationsinhaber von Wärmeerzeugungsanlagen gelten die Eigentümer (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Wärmeeinheiten).

Als Kunden gelten:

- die Eigentümer oder Mieter von Liegenschaften, Räumen und Wohnungen, die Wärme von der Glattwerk AG beziehen
- die Eigentümer oder die Betreiber von Wärmeeinheiten, die Abwärme von der Glattwerk AG beziehen.

1.3 Anschluss für Wärmebezug

Die abgegebene Wärme muss prinzipiell über Messanlagen erfasst werden.

Der Kunde darf die Energie nur zu dem gemäss Reglement oder Vertrag bestimmten Zweck verwenden.

1.4 Anerkennung Reglement

Der Anschluss an das Versorgungsnetz für die Kalte Fernwärme bzw. an eine Wärmeerzeugungsanlage der Glattwerk AG sowie der Bezug von Wärme bzw. Abwärme gelten als Anerkennung dieses Reglements, der jeweils gültigen Tarife und Vorschriften und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Glattwerk AG.

1.5 Besondere Verhältnisse

In besonderen Fällen kann die Glattwerk AG besondere Verträge abschliessen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglements abweichen.

2. Anschluss an das Versorgungsnetz für die Kalte Fernwärme

2.1 Verteilnetz

Im Areal Zwicky wird ein Verteilnetz für die Kalte Fernwärme durch die Glattwerk AG betrieben. In das Verteilnetz wird gereinigtes und zusätzlich gefiltertes Abwasser aus der ARA Neugut eingespiesen.

Das Versorgungsnetz für die Kalte Fernwärme dient als Primärenergiequelle für Wärmeerzeugungsanlagen mittels Wärmepumpen. Das Versorgungsnetz ist nicht zur Abnahme von Abwärme konzipiert. Insbesondere darf keine zusätzliche Abwärme in die Glatt eingeleitet werden.

Das Versorgungsnetz wird für mindestens 30 Jahre nach dem Neuanschluss einer Wärmeerzeugungsanlage betrieben (ab Zeitpunkt der Inbetriebsetzung gerechnet). Bei Erneuerung von Wärmeerzeugungsanlagen ist die Restlaufzeit des Versorgungsnetzes abzuklären.

2.2 Durchleitungsrecht

Der Kunde verschafft der Glattwerk AG unentgeltlich das Durchleitungsrecht für Anschlussleitungen. Er erteilt das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Dienen diese ausschliesslich Dritten, so wird der Eigentümer für das Durchleitungsrecht entschädigt.

2.3 Anschluss an das Verteilnetz

Im Areal Zwicky besteht eine Anschlusspflicht für alle Liegenschaften und Bauten, sofern die entsprechende Kapazität der Kalten Fernwärme zur Verfügung gestellt werden kann.

Der Kunde hat der Glattwerk AG vorab die von ihr geforderten Informationen und Unterlagen zum beantragten Anschluss zu liefern. Ist der Kunde nicht Eigentümer der betroffenen Liegenschaft, so ist vorab dessen schriftliche Einwilligung zum gewünschten Anschluss beizubringen.

In der Regel wird für jede Liegenschaft bzw. für einen als Einheit in Erscheinung tretenden Gebäudekomplex nur ein Anschluss erstellt.

Die Glattwerk AG ist berechtigt, mehrere Häuser über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen. Ferner steht ihr das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Anschlussleitung ungeachtet geleisteter Beiträge und übernommener Kosten weitere Gebäude anzuschliessen.

2.4 Hausanschluss

Die Glattwerk AG bestimmt Art und Führung der Anschlussleitung. Diesbezügliche Wünsche des Kunden werden berücksichtigt, soweit sie sich technisch und wirtschaftlich rechtfertigen lassen.

Die Anschlussleitung vom bestehenden Versorgungsnetz (Hauptleitung) bis zur Liegenschaft wird zulasten des Eigentümers bzw. des Bauberechtigten durch die Glattwerk AG erstellt.

Die Anschlussleitung geht mit der Inbetriebnahme in das Eigentum der Glattwerk AG über.

2.5 Systemschnittstellen

Die Systemschnittstelle zwischen dem Versorgungsnetz für die Kalte Fernwärme und der Wärmeerzeugungsanlage liegt beim Wärmetauscher. Der Wärmetauscher wird durch die Glattwerk AG bestimmt und zu Lasten des Eigentümers der Wärmeeinheit beschafft. Die Anschlussleitung endet unmittelbar vor diesem Wärmetauscher mit den notwendigen Absperrventilen.

Die Temperaturmessungen, die Steuerventile, die Durchflussmessungen etc. auf der Seite der Kalten Fernwärme und die dazu notwendigen Datenübertragungseinrichtungen sind im Eigentum der Glattwerk AG und werden durch diese bestimmt und finanziert.

2.6 Kosten des Netzanschlusses

Die Kosten des Netzanschlusses setzen sich aus einem Netzkostenbeitrag und den Anschlusskosten zusammen.

Für den Anschluss von Wärmeeinheiten an das Versorgungsnetz der Kalten Fernwärme werden im Areal Zwicky keine Netzkostenbeiträge verrechnet, weil sich der Grundeigentümer an den Erschlussungskosten für die Kalte Fernwärme beteiligt hat.

Die Anschlusskosten beinhalten die effektiven Kosten für das Erstellen des Anschlusses gemäss diesem Reglement.

Verursacht der Eigentümer durch Abbruch, Um- oder Neubauten die Abtrennung, Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Die Anschlussleitung wird von der Glattwerk AG in einem Plan festgehalten. Die Kosten für die Vermessung der Leitungsführung gehen zu Lasten des Eigentümers bzw. Bauherrn.

Die Kosten für den Betrieb und Unterhalt der Anlagen tragen die jeweiligen Eigentümer der Anlagen gemäss diesem Reglement.

3. Wärmeerzeugungsanlagen

3.1 Wärmeerzeugungsanlagen ab Kalter Fernwärme



Wärmeerzeugungsanlagen über einer Wärmeleistung von 100 kW sind für die Spitzenabdeckung bivalent auszuführen. Die Wärmeleistung der Anlagen ist dabei zu ca. je 50 % aufzuteilen und es dürfen nur die Wärmepumpen für die Grundlast eingesetzt werden. In der Regel wird pro Gebäudekomplex und Eigentümer 1 Wärmezentrale installiert. Es ist nicht zulässig zur Umgehung der Bestimmungen für bivalente Anlagen beliebig viele Wärmezentralen kleinerer Leistung vorzusehen. In begründeten Fällen sind Abweichungen von dieser Regelung möglich.

Wärmepumpen können durch den Betreiber des Verteilnetzes für Kalte Fernwärme während Spitzenlastzeiten gesperrt werden. Die entsprechenden Steuervorrichtungen sind vorzusehen. Für monovalente Anlagen beträgt die maximale Sperrzeit 2 h pro Tag; für bivalente Anlagen 4 h pro Tag.

Für die Systemschnittstellen zum Versorgungsnetz für die Kalte Fernwärme sind die Bestimmungen der Glattwerk AG massgebend. Die Auslegung der Anlage ist bezüglich Leistung und des Anschlusses an das Verteilnetz der Kalten Fernwärme durch die Glattwerk AG bewilligen zu lassen.

An den Betrieb des Verteilnetzes für die Kalte Fernwärme sind entsprechend der angeschlossenen Wärmeerzeugungsanlagen Betriebskostenbeiträge zu leisten.

3.2 „Contracting“ durch die Glattwerk AG

Bei einem „Contracting“ betreibt die Glattwerk AG auf eigene Kosten eine Wärmeerzeugungsanlage. Mit dem Eigentümer wird ein spezieller Contracting-Vertrag „Anlagenbau- und Wärmeenergieliefervertrag“ abgeschlossen.

In diesem Vertrag sind alle relevanten Punkte zu regeln:

- Anlagenbeschreibung;
- Pflichten der Vertragsparteien;
- Messung und Verrechnung;
- Preise;
- Vertragslaufzeit und Modalitäten für eine allfällige Vertragsauflösung.

3.3 Übergabestellen

Als Übergabestelle gilt die Eigentumsgrenze der installierten Anlagen und Leitungen gemäss diesem Reglement bzw. weiterer Verträge.

Sämtliche an die Übergabestelle anschliessenden Hausinstallationen gehören dem Installationsinhaber.

4. Mess- und Steuereinrichtungen

4.1 Messeinrichtungen in Wärmezentralen

Messeinrichtungen sind Messapparate sowie allfällige Datenübertragungseinrichtungen für die Übertragung von Messdaten.

Die für die Messung des Energiebezuges notwendigen Messeinrichtungen werden von der Glattwerk AG geliefert und montiert. Sie bleiben im Eigentum der Glattwerk AG und werden auf deren Kosten unterhalten.

Messeinrichtungen dürfen nur durch die Glattwerk AG plombiert, entplombiert, entfernt oder ersetzt werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen verletzt, entfernt oder andere Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messapparate beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichnungen. Die Glattwerk AG behält sich eine Strafanzeige vor.

Der Kunde kann eine Prüfung der Messeinrichtung durch ein ermächtigtes Prüffamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die unterliegende Partei trägt die Kosten.

4.2 Messeinrichtungen in Wohnungen, Gewerbeeinheiten

Messeinrichtungen, die zur individuellen Energieverrechnung dienen, unterstehen ebenfalls den amtlichen Vorschriften. Der Kunde hat die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen zu seinen Lasten fristgerecht vornehmen zu lassen. Diese Messeinrichtungen sind im Eigentum des Kunden.

Bei Inanspruchnahme von Verrechnungsdienstleistungen für die individuelle Energieverrechnung durch die Glattwerk AG werden diese Messeinrichtungen durch die Glattwerk AG ausgelesen. Die ausgelesenen Daten bilden die Grundlage für die individuelle Energieverrechnung an die Energiebezüger.

4.3 Steuer- und Messeinrichtungen für Kalte Fernwärme

Es liegt im freien Ermessen der Glattwerk AG, Steuer- und Messeinrichtungen für die Kalte Fernwärme zu installieren und zu betreiben.

Vor Inbetriebnahme der Kalten Fernwärme sind alle Mess- und Steuereinrichtungen in Betrieb zu nehmen. Die dazu notwendige Stromversorgung (Anschluss und Betrieb) wird durch den Eigentümer kostenlos zur Verfügung gestellt. Dazu ist bauseits eine Zuleitung in der erforderlichen Stärke ab Hauptverteilung bis zum Steuerschrank der Kalten Fernwärme zu erstellen.

Für die Kommunikation wird von der Glattwerk AG zu jeder Wärmezentrale ein Glasfaserkabel verlegt. Die entsprechenden Kabeltrasse werden bauseits zur Verfügung gestellt.

4.4 Zugang und Anzeigepflicht

Der Kunde gewährt der Glattwerk AG für den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie für die Ablesung der Messeinrichtungen jederzeit den ungehinderten Zugang.

Für den Zutritt sind auf Verlangen der Glattwerk AG Schlüsselrohre anzubringen.

Der Kunde hat beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der Glattwerk AG unverzüglich zu melden.

Werden Messeinrichtungen durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Installationsinhabers.

4.5 Fehlerhafte Messeinrichtungen

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Bezug soweit möglich aufgrund einer Nachprüfung ermittelt.

Lässt sich das Mass der Korrektur durch diese Nachprüfung nicht bestimmen, wird der mutmassliche Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der Glattwerk AG festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen, der Anschlusswerte, Betriebsverhältnisse und der massgebenden Heizgradtage auszugehen.

Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung einwandfrei nachgewiesen werden, so können Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für 5 Jahre berichtigt werden.

5. Lieferung von Wärme

5.1 Allgemeine Bedingungen

Die Glattwerk AG liefert dem Kunden aufgrund dieses Reglements Wärme bzw. Abwärme im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Die Lieferung von Wärme bzw. Abwärme wird aufgenommen, sobald alle Verpflichtungen durch den Kunden erfüllt sind.

Die Lieferung von Wärme bzw. Abwärme erfolgt in der Regel ununterbrochen und uneingeschränkt innerhalb der üblichen Toleranzen nach den einschlägigen Normen. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen und die Ziffern 5.2 und 5.3.

Die Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe erwächst. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.



5.2 Vorbehalte und besondere Bestimmungen

Die Lieferung von Wärme bzw. Abwärme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass:

- Anschluss, Übergabestellen und Messeinrichtungen den vorliegenden Bestimmungen entsprechen;
- Die Sicherheitsbestimmungen gemäss Ziffer 8 eingehalten werden.

5.3 Einschränkungen

Die Glattwerk AG kann ihre Lieferung von Wärme bzw. Abwärme einschränken, unterbrechen oder ganz einstellen, insbesondere:

- zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- bei Betriebsstörungen bzw. zu deren Vermeidung;
- zur Vermeidung von Gefahr für Personen und Sachen;
- bei Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung durch den Betreiber der Abwasserreinigungsanlage Neugut;
- bei Energieknappheit;
- bei Lieferstörungen zufolge höherer Gewalt oder ausserordentlichen Verhältnisse wie Krieg, Terroranschläge, Unruhen, Streik, Naturereignisse usw.);
- aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Die Glattwerk AG verpflichtet sich, Störungen in ihrem Zuständigkeitsbereich so schnell wie möglich zu beheben und Unterbrüche so kurz als möglich zu halten.

Die Glattwerk AG wird dabei auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausschbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden, soweit möglich, im Voraus angezeigt.

Die Glattwerk AG ist ausserdem berechtigt die Lieferung von Wärme bzw. Abwärme nach vorheriger schriftlicher Anzeige einzuschränken, zu unterbrechen oder einzustellen, insbesondere

- wenn der Kunde seinen Pflichten gemäss diesem Reglement nicht nachkommt;
- bei kundenseitigen Eingriffen oder Änderungen der Anschlüsse, Übergabestellen, Messeinrichtungen;
- bei Verweigerung des Zugangs zu den Anschlüssen, Übergabestellen, oder Messeinrichtungen;
- bei Nichterfüllung der Zahlungspflichten gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Glattwerk AG oder falls keine Gewähr für deren künftige Erfüllung besteht;
- bei schwerer oder wiederholter Verletzung der einschlägigen Gesetzgebung.

Die Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung von Wärme bzw. Abwärme befreit den Kunden nicht von seinen Pflichten gegenüber der Glattwerk AG und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendeiner Art.

6. Preise

Die Preise für die Lieferung von Wärme bzw. Abwärme werden nach wirtschaftlichen Kriterien durch die Glattwerk AG festgelegt.

Preisänderungen können jederzeit auf Beginn einer Abrechnungsperiode erfolgen. Die neuen Preise werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt.

Bei Umgehung von den vorliegenden Bestimmungen durch Kunden oder ihre Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Bezug von Wärme bzw. Abwärme hat der Kunde zu wenig verrechnete Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und Umtriebe zu entschädigen. Die Glattwerk AG behält sich eine Strafanzeige vor.

7. Rechnungsstellung und Zahlung

7.1 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der Glattwerk AG bestimmten Zeitabständen. Zwischen den Ablesungen können Akonto-Rechnungen als Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges gestellt werden.

7.2 Zahlungsverzug

Die Bezahlung der Rechnung hat zu den auf der Rechnung aufgeführten Bedingungen zu erfolgen. Säumige Kunden werden schriftlich gemahnt. Anschliessend kann bei Nichtbezahlung die Energielieferung eingestellt werden und die Glattwerk AG kann die Betreibung einleiten und den Rechtsweg beschreiten. Allfällige Mahnspesen, Verzugszinsen, Inkassokosten und Kosten für die Lieferunterbrechung werden dem Kunden belastet.

In gemeinsam benützten Wohnungen haften die jeweiligen Mieter solidarisch.

Die Glattwerk AG kann Vorauszahlungen oder eine Sicherstellung verlangen.

7.3 Rechnungsfehler

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich richtig gestellt werden. Vorbehalten sind die Bestimmungen von Ziffer 4.5.

Wegen Beanstandung der Messung darf der Kunde die Zahlung der Rechnung oder Teilrechnung nicht verweigern.

7.4 Kundenwechsel

Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft und jeder Kundenwechsel muss rechtzeitig unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Zeitpunktes des Wechsels der Glattwerk AG gemeldet werden.

Geht keine Abmeldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet der bisherige Kunde bzw. der Eigentümer (Vermieter) der Glattwerk AG für die Bezahlung von Energielieferungen bis zur entsprechenden Meldung.

7.5 Leer stehende Objekte

Der Wärmeverbrauch für leerstehende Mietobjekte und unbelebte Objekte wird dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

8. Sicherheitsbestimmungen

8.1 Grundsatz

Alle von der Glattwerk AG nicht ausdrücklich als druckfrei bezeichneten Leitungen, Anschlüsse, Übergabestellen, Mess- und Steuerungseinrichtungen sind als unter Wasserdruck stehend zu betrachten.

8.2 Meldepflicht

Der Kunde hat Defekte, Gefährdungen und auffällige Erscheinungen bei Leitungen, Anschlüssen und Anlagen der Glattwerk AG umgehend zu melden. Die Meldepflicht betrifft auch häufiges Ansprechen von Sicherheitseinrichtungen.

8.3 Erdverlegte Leitungen

Wenn auf privatem oder öffentlichem Grund irgendwelche Grabarbeiten auszuführen sind, hat der Verantwortliche sich vorgängig bei der Glattwerk AG zu erkundigen ob und wo Leitungen verlegt sind.

Vor dem Zudecken freigelegter Leitungen hat er sich erneut mit der Glattwerk AG in Verbindung zu setzen, damit die Leitungen kontrolliert, eingemessen und richtig geschützt werden können.

Gerichtsstand ist Dübendorf.